

„E.puration du clergé protestant“¹ – Zur Entnazifizierung evangelischer Pfarrer in der französischen Besatzungszone

Ulrich Bayer

Im Staatsarchiv Freiburg findet sich ein bisher in der Forschung eher wenig beachteter Aktenbestand „Entnazifizierung evangelischer Pfarrer 1945-49“.² Das Freiburger Staatsarchiv verwaltet als Teil des Landesarchivs Baden-Württemberg³ vor allem Bestände der Ministerien und Behörden des 1952 erloschenen Landes (Süd-) Baden sowie Verwaltungsunterlagen staatlicher Behörden im Bereich Süd-Baden seit 1806, des weiteren wichtige Dokumente aus der französischen Besatzungszeit. Zudem enthält das Staatsarchiv auch den – teilweise lückenhaften – Bestand sämtlicher Entnazifizierungsakten aus dem südbadischen Teil der französischen Besatzungszone. Die Entnazifizierungsakten von stärker NS-belasteten Personen, die deswegen interniert wurden, befinden sich im Archiv des französischen Außenministeriums „Centre des archives diplomatiques“ in La Courneuve bei Paris.⁴

Einen ersten Überblick zur Kirchenpolitik der französischen Besatzungsmacht lieferte Jörg Thierfelder bereits 1989. Zu diesem Zeitpunkt gab es zu diesem Thema noch überhaupt keine Publikation.⁵ Dabei wies Thierfelder darauf hin, dass die Franzosen im Gegensatz zu US-Amerikanern und Briten keine eigenständige Planung für die Kirchenpolitik in ihrer Besatzungszone hatten. Die Zeitspanne zwischen der Konferenz von Jalta im Februar 1945, auf der Frankreich eine eigene Besatzungszone zugesprochen worden war, und dem Einmarsch der französischen Armee nach Südwestdeutschland ab Ende März 1945 war hierzu viel zu kurz gewesen.⁶ Insgesamt stellte Thierfelder eine ausgesprochen freundliche Behandlung der beiden Kirchen durch die französische Besatzungsmacht fest, die sich positiv von der allgemeinen Behandlung der deutschen Zivilbevölkerung abhob. Für den Bereich der württembergischen Landeskirche gab es so gut wie keine Berichte über Hausdurchsuchungen von Gottesdiensträumen oder Pfarrhäusern und von Beschlagnahmungen.⁷ Zu Konflikten kam es um die Frage der Entnazifizierung der evangelischen Pfarrer in der Pfalz, hier ging es um die Frage, ob zwei aus Sicht der französischen Militärregierung stark belastete Oberkirchenräte der pfälzischen Kirchenleitung aus dem Amt zu entlassen

¹ „Reinigung des protestantischen Klerus“.

² C 25/3 Nr.116 Staatsarchiv Freiburg.

³ Weitere Archive des Landesarchivs Baden-Württemberg sind unter anderem das Generallandesarchiv Karlsruhe (für Nord-Baden und das Land Baden bis 1945), das Staatsarchiv Sigmaringen (für die Hohenzollerischen Lande) sowie das Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

⁴ Unter dem Bestandsnamen „Archiv der französischen Besatzung Deutschlands und Österreichs nach 1945“. Früher lagerte dieser Bestand als „Archives de l'occupation française en Allemagne et en Autriche“ in Colmar.

⁵ Vgl. Jörg Thierfelder, Die Kirchenpolitik der Besatzungsmacht Frankreich und die Situation der evangelischen Kirche in der französischen Zone, in: Kirchliche Zeitgeschichte. Internationale Halbjahresschrift für Theologie und Geschichtswissenschaft 2 (1989), S.221-238, hier: 221.

⁶ Vgl. ebd., 222.

⁷ Vgl. ebd., 223.

wären.⁸ Im französisch besetzten Saargebiet, das zu einem wirtschaftlich und politisch mit Frankreich eng verflochtenen Territorium werden sollte, plädierte die französische Militärregierung für die Gründung einer eigenständigen Evangelischen Kirche an der Saar, losgelöst von der Rheinischen und der Pfälzischen Landeskirche, was bei der evangelischen Bevölkerung und der Pfarrerschaft auf breite Ablehnung stieß.⁹ Für den Bereich der württembergischen Kirche konstatierte Thierfelder damals bei der Frage der Entnazifizierung großes Entgegenkommen der französischen Besatzungsmacht. Dass es um die gleiche Frage im Bereich der Badischen Landeskirche heftige Konflikte gab, konnte Thierfelder noch nicht feststellen, da er die entsprechenden Bestände im Staatsarchiv Freiburg nicht eingesehen hatte. Entsprechend fiel sein vorsichtiges Resümee aus: „Für eine Gesamtbilanz der Kirchenpolitik der französischen Besatzungsmacht scheint es noch zu früh zu sein. Hier müssen, noch stärker als bisher, die kirchlichen und staatlichen Archive der Länder der französischen Besatzungszone ausgewertet werden. So viel ist aber auf jeden Fall zu sagen: Die Franzosen vertraten im Grundsatz eine Politik der Nichteinmischung, auch wenn sie immer wieder in die kirchlichen Verhältnisse eingriffen, und zwar dann, wenn sie die eigenen Interessen tangiert sahen.“¹⁰

Die bisherige Forschungsliteratur zum Komplex „Entnazifizierung in der evangelischen Landeskirche Baden“ beschränkt sich auf die 1989 erschienene juristische Dissertation von Kirsten Muster „Die Reinigung der Evangelischen Landeskirche in Baden 1945-1950“ sowie auf Gerhard Lindemanns Beitrag „Die Entnazifizierung in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.¹¹ In beiden Publikationen wurden die erwähnten Bestände des Freiburger Staatsarchivs nicht berücksichtigt. Die umfangreiche Studie von Clemens Vollnhals „Evangelische Kirche und Entnazifizierung“ behandelt nur einige evangelische Landeskirchen im Bereich der US-amerikanischen Besatzungszone (Bayern, Hessen und Württemberg).¹²

Die Entnazifizierung der badischen Pfarrerschaft führte zu erheblichen Spannungen zwischen dem Karlsruher Oberkirchenrat und der französischen Militärregierung. Mehrfach forderte die französische Besatzungsmacht von der Landeskirche strengere Maßnahmen gegen NS-belastete Pfarrer vorzunehmen oder zu geringe Strafmaßnahmen zu verschärfen. Dies war auch Thema der Sitzung des Oberkirchenrates vom 18. März 1947: *Die französische Militärregierung will sofort Maßnahmen ergreifen gegen diejenigen Pfarrer, die suspendiert oder versetzt werden sollen. In einzelnen Fällen wurde auch den Pfarrern durch die Gendarmerie eröffnet, daß sie ab sofort keinen Dienst mehr in ihrer Gemeinde ausüben dürfen. Der Herr Landesbischof wird mit einem der Oberkirchenräte bei der Militärregierung in Baden-Baden vorsprechen und zu erreichen versuchen, daß die getroffenen Pfarrer noch über Ostern den Dienst in ihren Gemeinden ausüben dürfen.*¹³

⁸ Vgl. ebd., 232-234.

⁹ Vgl. ebd., 234-236.

¹⁰ Ebd., 238.

¹¹ In: Udo Wennemuth u.a.: *Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis. Die Evangelische Kirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit* (VVKGB 63), Karlsruhe 2009, 299-317.

¹² Clemens Vollnhals, *Evangelische Kirche und Entnazifizierung. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit* (Studien zur Zeitgeschichte 36), München 1989. Den gesamten Entnazifizierungsprozess in Baden beleuchtet Reinhard Grohnert, *Die Entnazifizierung in Baden 1945-1949. Konzeptionen und Praxis der „Euration“ am Beispiel eines Landes in der französischen Besatzungszone* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 123), Stuttgart 1991.

¹³ Lindemann, *Entnazifizierung* (wie Anm. 11), 315, Anm. 119.

Oberkirchenrat Friedrich¹⁴ bat in fast allen Fällen darum, von einer Entlassung Abstand zu nehmen und es bei einer Versetzung zu belassen. Regelmäßig kam es zu Gesprächen zwischen der badischen Kirchenleitung und Vertretern der französischen Militärregierung, häufig durch Vermittlung des französischen protestantischen Feldbischofs Marcel Sturm, einem gebürtigen Elsässer, der sich gleich nach Kriegsende um eine Aussöhnung von Franzosen und Deutschen bemühte.¹⁵

Die französische Militärregierung war von Anfang an darauf bedacht, die in Deutschland und Baden geltenden staatskirchenrechtlichen Grundsätze zu beachten. Dies kam zum Beispiel zum Ausdruck in einem Schreiben des Obersten Beauftragten der französischen Militärregierung, General Schwartz, an den Ministerialdirektor im Kultusministerium Karlsruhe, in dem Schwartz die Einhaltung der Bestimmungen des badischen Kirchenvertrags bezüglich der Bischofswahl anmahnte. Im Vorfeld der Brettener Synode schrieb General Schwartz am 15. November 1945:

Election de l'évêque protestant.

Je suis informé que le Synode régional de l'Eglise protestante se réunira le mardi 27 novembre à BRETTEEN pour une session de trois jours.

Parmi les questions inscrites à l'ordre du jour figure l'élection du Landesbischof en remplacement de M. KÜHLEWEIN qui prend sa retraite.

*Les conditions à remplir avant l'élection de l'évêque sont prévues à l'article 2 du Concordat. Je vous prie de bien vouloir veiller à ce qu'elles soient observées.*¹⁶

Die französische Militärregierung bezog sich hier auf den Art. II Abs.2, die so genannte politische Klausel des badischen Kirchenvertrags (nicht des Konkordats!) von 1932, in dem festgelegt war, dass vor der Ernennung eines Landesbischofs beim Land anzufragen ist, „ob gegen die Person des zu Bestellenden seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, aber nicht parteipolitischer Art bestehen“.¹⁷

Während in der US-amerikanischen Zone die Mitgliedschaft in der Bekennenden Kirche als Entlastungsgrund beim Entnazifizierungsverfahren galt, wurde dies im französisch besetzten Süd-Baden nicht anerkannt.

¹⁴ Otto Friedrich (1883-1978), Dr.jur., D.theol. 1924-1953 Oberkirchenrat beim EOK Karlsruhe.

¹⁵ Vgl. Kirsten Muster, Die Reinigung der Evangelischen Landeskirche in Baden 1945-1950 (Diss. Kiel 1989), 205. Zu Marcel Sturm vgl. Michael Losch, Der evangelische ‚Feldbischof‘ Marcel Sturm – ein ‚Brückenbauer‘ zwischen den evangelischen Christen Deutschlands und Frankreichs, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 99 (1999), 208-251 sowie Thierfelder, der Sturm einen „Glücksfall für die evangelischen Kirchen“ nannte, „der sich oft genug als Vermittler zwischen den Besatzungsbehörden und den Kirchen einsetzte“ – in: Thierfelder, Kirchenpolitik (wie Anm. 5), 238.

¹⁶ „Wahl des protestantischen Bischofs. Ich bin darüber informiert, dass sich die Landessynode der protestantischen Kirche am Dienstag, dem 27. November in Bretten für eine dreitägige Sitzung treffen wird. Unter den schriftlich vorgelegten Punkten der Tagesordnung gibt es auch den Punkt Wahl des Landesbischofs, um Herrn Kühlewein, der seinen Abschied nehmen wird, zu ersetzen. Die Bedingungen, die vor der Wahl des Bischofs zu erfüllen sind, sind im Artikel 2 des Konkordats festgelegt. Ich bitte darum, dass diese beachtet werden.“ Gouvernement Militaire en Allemagne. Pays de Bade. Délégation Supérieure de Bade. Schreiben General Schwartz vom 15.11.1945, in: C 25/3 Nr. 116 Staatsarchiv Freiburg.

¹⁷ Uwe Kai Jacobs: Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17.Oktober 2007, seine Entstehung und sein Verhältnis zum evangelischen Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden vom 14.November 1932, in: Jahrbuch für Badische Kirchen- und Religionsgeschichte 2 (2008), S.91-115, 109. Vorbild für diese „politische Klausel“ war der Art. 7 des Preußischen Kirchenvertrags von 1931, analoge Bestimmungen finden sich auch in den Konkordaten zwischen katholischer Kirche und den Ländern.

Dabei hatte die badische Landeskirche auf ihrer ersten Landessynode nach Kriegsende im November 1945 in Bretten ein eindeutiges innerkirchliches Entnazifizierungsgesetz beschlossen, das im Einklang mit einer vom Vorläufigen Rat der EKD verabschiedeten Regelung stand. In diesem „Gesetz zur Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarr(er)standes“ vom 29. November 1945 hieß es unter anderem:

§ 1. Geistliche, welche Parteigenossen waren oder der nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen, der Deutschen Pfarrgemeinde oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört haben oder nahegestanden sind, werden aus dem Amte vorläufig oder endgültig entlassen, wenn sie in einem solchen Maß unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung oder der deutsch-christlichen Lehre standen, daß nach ihrem Reden und Handeln eine bekenntnisgebundene Weiterführung ihres Amtes unglaubwürdig geworden ist.

§ 2. Mit der vorläufigen oder endgültigen Entlassung verliert der Geistliche sein Amt. Er darf geistliche Amtshandlungen nicht vornehmen.

§ 3. Bei der vorläufigen Entlassung wird bestimmt, daß nach wenigstens einem oder höchstens drei Jahren auf Antrag des Geistlichen nachgeprüft werden soll, ob er dann die Gewähr bietet, nach seinem Ordinationsgelübde seinen Dienst zu tun. Während der Wartezeit wird ihm ein Unterhaltszuschuß gewährt. Wird innerhalb der angesetzten Frist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in ein Pfarramt nicht gestellt oder wird der Antrag abgewiesen, so wird damit die Entlassung endgültig.¹⁸

Gleichzeitig wurde eine Spruchkammer eingerichtet, bestehend aus zwei Geistlichen und einem Juristen, gegen deren Entscheidung beim Spruchsenat (drei Geistliche, zwei Juristen) Berufung eingelegt werden konnte. In einem Schreiben des Oberkirchenrates an das Unterrichts- und Kultusministerium in Karlsruhe vom 12. November 1945 – also noch vor der Entscheidung der Brettener Synode – wurden folgende Mitglieder für die Überprüfungscommission benannt: als weltliche Mitglieder die Freiburger Professoren Gerhard Ritter, Constantin von Dietze und Adolf Lampe¹⁹, als geistliche Mitglieder der Freiburger Dekan Fritz Horch, der Freiburger Pfarrer Otto Hof sowie der Lörracher Dekan Hans Katz.²⁰

Wie sehr die Landessynode um die Frage der Entnazifizierung gerungen hat, wird in der Einbringungsrede zur Vorlage des „Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarr(er)standes“ deutlich, die Oberkirchenrat Friedrich am 29. November 1945 auf der Brettener Synode gehalten hat:

[...] Das Gesetz ist wohl das Schwerste, was ich innerhalb einundzwanzig Jahren des Dienstes zu vollbringen hatte.²¹ Die Militärregierungen²² haben sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, die Maßnahme müsse von der Kirche selbst getroffen werden. [...] Es war sehr schwer, herauszufinden, wie hier zu verfahren sei. Denn man wollte unter allen Umständen gerecht verfahren. – Ich möchte im Folgenden das Kernproblem aufzeigen. Die Kirche ist Körperschaft Öffentlichen Rechts; die Geistli-

¹⁸ Das komplette Kirchengesetz ist abgedruckt in: Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. V: 1933-1945/46, hrsg. von Gerhard Schwinge u.a., Karlsruhe 2004, 403-404, die zitierten Passagen finden sich 403.

¹⁹ Alles ehemalige Teilnehmer des gegen das NS-Regime agierenden „Freiburger Kreises“.

²⁰ Vgl. Schreiben EOK Karlsruhe an Ministerialdirektor Dr. Ott, Unterrichts- und Kultusministerium Karlsruhe, „Die Behandlung der Fragebogen betr.“ vom 12.11.1945, in: C 25/3 Nr.116 Staatsarchiv Freiburg.

²¹ Friedrich war seit 1924 juristischer Oberkirchenrat beim EOK, d.Verf.

²² Für Nord-Baden: US-Zone, für Süd-Baden: Französische Zone.

chen sind öffentliche Bedienstete. Die Kirche hat den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkünden. Daraus ergeben sich Folgerungen für das Verhalten der Geistlichen in der nationalsozialistischen Zeit. Andere Bedienstete in Staat oder Gemeinde wurden durch ihre Behörden hinsichtlich der Entnazifizierung ohne jegliche materielle Einwendungen der Militärregierung unterstellt. Im Gegensatz zu da und dort auftretender Ansicht anderer kann die Kirche dies nicht auch tun. [...] Meine Gedanken hierzu sind diese: Ein sonstiger Beamter hat in seinem Beruf nicht in der gleichen Weise Gelegenheit gehabt zu dem, was der Nationalsozialismus wirklich war, öffentlich Stellung zu nehmen, wie der Geistliche. Wer eindeutig sich auf den Boden des Evangeliums gestellt hat und biblisch bekenntnismäßig sein Amt ausübte, der konnte nicht anders, als sich in gewissen Punkten in Gegensatz [zu] stellen zur Weltanschauung des Nationalsozialismus und damit ein Bekenntnis gegen den Nationalsozialismus ablegen. Infolgedessen haben wir zu prüfen [...] Derjenige, der Abstriche an der Verkündigung oder Bibel und Verschmelzungen mit dem Nationalsozialismus versucht hat, kann nicht auf den Schutz der Kirche rechnen. Sind wir aber der Überzeugung, daß wir einen treuen Diener der Kirche Jesu Christi vor uns haben, der nichts preisgab, dann müssen wir uns für ihn einsetzen. [...] Ich bitte daher die Landessynode, grundsätzlich zur Denazifizierung Stellung zu nehmen. Die Aktion ist nicht abgeschlossen. Es muß unter Umständen auch mit Konflikten gerechnet werden. Die amerikanischen Behörden haben sich den Vorstellungen der Kirchenleitung zugänglicher gezeigt als die französischen. Der Differenzpunkt diesen gegenüber liegt in der Bestimmung der Richtlinien über die Behandlung von Angehörigen der Partei, daß vor 1933 eingetretene Parteigenossen zu entlassen sind.²³

In der anschließenden längeren Debatte brachte der am Vortag frisch gewählte, jedoch noch nicht amtierende Landesbischof Julius Bender die Mehrheitsmeinung der Synode mit folgendem Beitrag auf den Punkt: *Bloße Zugehörigkeit zur Partei als strafenswertes Verbrechen zu behandeln, sollten wir ablehnen.*²⁴

Genau hier lag der Kern des Konflikts zwischen französischer Militärregierung und der Leitung der Badischen Landeskirche. So protestierte die französische Militärregierung in einem Schreiben vom 26. Dezember 1946 beim badischen Kultus- und Unterrichtsministerium gegen die Wiedereinsetzung von drei vom Dienst suspendierten Pfarrern durch den Evangelischen Oberkirchenrat: *Ces trois décisions de réintégration doivent être annulées immédiatement.*²⁵

In einem Brief an den badischen Ministerialdirektor für Kultusfragen vom 2. Januar 1946 listete die französische Militärverwaltung unter dem Vermerk „Euration du clergé protestant“ die Namen von 18 evangelischen Pfarrern auf, gegen die der Evangelische Oberkirchenrat zu diesem Zeitpunkt bereits Strafmaßnahmen verhängt hatte.²⁶

Eine Besonderheit in dem bereits mehrfach zitierten Aktenbestand „Entnazifizierung evangelischer Pfarrer 1945-49“ stellt eine Liste mit 65 Namen von Pfarrern der Badischen Landeskirche dar, die genau Auskunft gibt über Parteimitgliedschaft, Mitgliedschaft in diversen nationalsozialistischen Verbänden und bei den Deutschen

²³ Verhandlungen der vorläufigen Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens. Tagung vom 27.-29. November 1945, Karlsruhe-Durlach 1961, 8.

²⁴ Ebd.

²⁵ „Diese drei Entscheidungen über Wiedereinstellung sind unverzüglich zu annullieren.“ Gouvernement Militaire en Allemagne. Pays de Bade. Délégation Supérieure de Bade. Schreiben vom 26.12.1946, in: C 25/3 Nr.116 Staatsarchiv Freiburg.

²⁶ Gouvernement Militaire en Allemagne. Pays de Bade. Délégation Supérieure de Bade. Schreiben vom 2.1.1946, in: C 25/3 Nr. 116 Staatsarchiv Freiburg.

Christen. In einer weiteren Spalte wird unter dem Titel „Allgemeine Beurteilung“ vom Oberkirchenrat das Verhalten des Betroffenen in der NS-Zeit näher beschrieben, auf der rechten Seite stehen dann die Entscheidungen der Entnazifizierungskommission sowie der Militärregierung.²⁷ Während nur bei einer Minderheit der betreffenden Pfarrer eine Mitgliedschaft in der NSDAP festgestellt wurde (auch mit genauem Datum des Parteieintritts), waren die meisten Pfarrer doch Mitglied einer anderen nationalsozialistischen Gruppierung wie zum Beispiel SA, Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), NS-Studentenbund, Verein für das Volkstum im Ausland (VDA), NS-Altherrenbund, Reichskolonialbund oder eben der Glaubensbewegung Deutsche Christen. Oftmals wurde während der NS-Diktatur bewusst eine Mitgliedschaft in einer politischen Organisation gewählt, um so einen Beitritt zur NSDAP zu umgehen.

So gibt die Liste zum Beispiel Auskunft über den Malterdinger Pfarrer Ferdinand Bark, der seit 1933 Parteimitglied war und außerdem der NSV, dem VDA und dem Reichskriegerbund angehörte. Als Parteifunktion ist NSDAP-Pressewart für Malterdingen angegeben. In der Spalte „Allgemeine Beurteilung“ heißt es: *war aktiv tätig für die Deutsche Christenbewegung und wurde deswegen vom Oberkirchenrat suspendiert*. In der Spalte „Entscheidung der Reinigungskommission“ (Entnazifizierungskommission) steht *keine weitere Maßnahmen*, bei „Entscheidung der Militärregierung“ *déjà suspendu*.²⁸

Im Falle des Auenheimer Pfarrers Christian Baumann verzeichnet die Liste bereits einen sehr frühen Parteieintritt (April 1931) sowie Mitgliedschaft in verschiedenen NS-Organisationen, allerdings keine Parteiämter. Die „Allgemeine Beurteilung“ konstatiert einen politischen Bewusstseinswandel des Betroffenen: *seit 33 innere und äußere Abkehr von der Partei, Teilnahme an der bekennenden Kirche*. Von Seiten der Militärregierung gibt es keinen Eintrag.²⁹

Der Pfarrer des Diakonissenhauses Nonnenweier, Gerhard Hager, war laut Liste bereits 1930 Parteimitglied, ist aber ca. 1943 wieder ausgetreten. Außerdem verzeichnet die Liste die Mitgliedschaft in mehreren NS-Jugendorganisationen wie HJ oder NS-Studentenbund. Auch hier stellt die „Allgemeine Beurteilung“ durch den Oberkirchenrat resistentes Verhalten gegenüber der NS-Diktatur fest: *aktiver Bekenntnispfarrer, Mutter als Partei-Feindin ins Gefängnis*. Die französische Militärregierung forderte jedoch durch handschriftliche Eintragung *à déplacer*.³⁰

Im Falle des Freiburger Pfarrers Erwin Hegel, Pfarrer an der Lutherkirche, der beim Bombenangriff auf Freiburg 1944 Frau und Kinder verloren hatte, wurde die Tätigkeit bei den Deutschen Christen, unter anderem als Bezirksobmann, zum Anlass für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Die Reinigungskommission entschied: *Zurruhesetzung mit der Möglichkeit späterer Wiederverwendung an anderer Stelle*, was die französische Militärregierung bestätigte: *à mettre à la retraite*.³¹

Friedrich Schanbacher aus Linx, ab Oktober 1931 Parteimitglied und Leiter einer DC-Gemeindeguppe, wurde von der badischen Kirchenleitung vom Dienst suspendiert, was die Militärregierung durch den Eintrag *déjà suspendu* bestätigte. Ein zu-

²⁷ Vgl. Liste „Evangelische Geistliche. Entnazifizierung“, in: C 25/3 Nr. 116 Staatsarchiv Freiburg.

²⁸ „bereits suspendiert“, Vgl. Liste „Evangelische Geistliche. Entnazifizierung“ (wie Anm. 27).

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ „ist zu versetzen“, vgl. ebd.

³¹ „ist in den Ruhestand zu versetzen“, vgl. ebd.

sätzlicher handschriftlicher Eintrag teilt außerdem das Ergebnis des Entnazifizierungsverfahrens mit: die Einstufung lautet „Mitläufer“.³²

Die im Freiburger Staatsarchiv lagernden Entnazifizierungsakten sind bei den betroffenen Pfarrern 110 Jahre nach dem Geburtsjahr einsehbar, also im Jahr 2016 für alle Personen, die 1906 oder früher geboren wurden.

Viele der suspendierten oder strafversetzten Pfarrer wehrten sich juristisch gegen diese Strafmaßnahmen. Ein besonders ausführlich überliefertes Beispiel ist der Fall des Freiburger Pfarrers Hermann Bujard (1898-1980). Der im Nachkriegs-Freiburg als „Pionier der Ökumene“ und Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Gemeinden (ACK) bekannte Bujard wurde wegen seines Engagements für die Deutschen Christen kurz nach Kriegsende vom Dienst suspendiert.³³ Zur Begründung der Suspendierung schrieb Oberkirchenrat Friedrich an den damals in Freiburg-Haslach lebenden Bujard am 22. Oktober 1945:

Durch die französische Militärregierung ist uns Ihr Fragebogen zur Beurteilung vorgelegt worden. Darnach waren Sie zwar nicht Mitglied der Partei, gehörten aber neben einer Reihe anderer nationalsozialistischer Organisationen auch den ‚Deutschen Christen‘ an. Durch diese langjährige Zugehörigkeit zur deutsch-christlichen Sache, auch in den Jahren, in denen Sie sich der Nationalkirchlichen Einung ‚Deutsche Christen‘ zugewandt hatten, haben Sie eine Bewegung unterstützt, welche versucht hat, in unserer Landeskirche Irrlehre zu verbreiten und die Ordnung der Kirche aufzulösen und zu zerstören, um an die Stelle der Kirche eine aus nationalsozialistischer Weltanschauung bestimmte religiöse Organisation zu setzen. Darüber hinaus haben Sie mit Hilfe des Reichskirchenministers und der von ihm eingesetzten staatlichen Finanzabteilung die Kirchenleitung genötigt, Ihnen Ihre derzeitige Pfarrstelle in Freiburg-Haslach zu übertragen. Sie haben also ausgesprochen nationalsozialistische Einrichtungen zur Verwirklichung persönlicher Wünsche benützt. Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, Sie bis auf weiteres aus Ihrem Dienste zu suspendieren.³⁴

Trotz dieser sehr klaren und strengen Disziplinarmaßnahme hat Oberkirchenrat Friedrich Pfarrer Bujard nur ein halbes Jahr später gegenüber der französischen Besatzungsmacht in Schutz genommen, um seine Ausweisung aus der französischen Zone zu verhindern. In einer Bescheinigung vom 14. Mai 1946 schrieb Friedrich: *Durch Verfügung des Oberkirchenrats [...] ist Pfarrer Bujard vorläufig seines Amtes enthoben worden. Diese Amtsenthebung ist ein rein innerkirchlicher Vorgang, durch den Pfarrer Bujard seine Eigenschaft als Geistlicher nicht verloren hat. [...] Wir bitten daher, von einer Ausweisung aus der französischen Zone Abstand nehmen zu wollen.³⁵*

Wie bereits erwähnt, hat Bujard daraufhin einen mehrjährigen Prozess geführt mit dem Ziel, die gegen ihn verhängten Strafmaßnahmen rückgängig zu machen. In einem ausführlichen Schreiben an die Spruchkammer in Freiburg begründete er am 4. September 1948 seinen Einspruch und versuchte, seine Haltung während der NS-Zeit zu rechtfertigen, unter anderem auch mit einer aus heutiger Sicht seltsam anmutenden Einordnung der Deutschen Christen:

³² Ebd.

³³ Zu Bujard vgl. das kurze Lebensbild von Bernhard Maurer in: In Gottes Wort gehalten. Die Evangelische Kirchengemeinde Freiburg 1807-2007, hrsg. von Rüdiger Overmans in Zusammenarbeit mit Ulrich Bayer u.a., Freiburg 2006, 230.

³⁴ Schreiben EOK Karlsruhe an Pfarrer Hermann Bujard (Abschrift) vom 22.10.1945, in: D 180/2 Nr. 206.733 Staatsarchiv Freiburg.

³⁵ Bescheinigung des EOK Karlsruhe (Abschrift) vom 14.05.1946, in: ebd.

[...] Nach meiner Kenntnis der DC-Bewegung, d.h. genauer der für Baden infrage kommenden Ideenkreise und Menschengruppen, entspricht ein Nebeneinanderstellen dieser Bewegung mit der Deutschen Glaubensbewegung wie auch eine politische Bewertung nicht der Wirklichkeit. So klar die DC-Kreise an dem vom 3. Reich geförderten Religionsbewegungen (Rosenberg-Ley, Himmler-SS, die Gruppen um Hauer, Ludendorff u.a.) Kritik übten und von ihnen innerlich wie äußerlich grundsätzlich distanziert waren, so wenig waren sie nach dem Scheitern der Versuche von 1932/33, sie der NSDAP ein- und unterzuordnen, von Reich und Partei als politisch wertvoll und genehm geachtet. Das NS-Jahrbuch, [...] das eine Übersicht über sämtliche NS-Formationen [...] gibt, führt die ‚Glaubensbewegung Deutsche Christen‘ nicht auf. Ich bitte zu dieser Frage das Urteil des schweizer [sic!] Theologieprofessors D. Karl Barth – Basel zur Kenntnis zu nehmen. [...] Der langjährige führende Kopf der ‚Bekennenden Kirche‘ und bekannte unerbittliche Gegner der ‚Deutschen Christen‘ muß bei aller ihrer schroffen Ablehnung doch von ihnen gestehen: ‚Sie (= die evang. Kirche) war aber faktisch – und das gilt sogar von den unseligen Deutschen Christen – ein Fremdkörper in seinem (= des Nationalsozialismus) Leibe, den er sich gerne anders assimiliert hätte, als es ihm möglich war, den er, hätte er es gekonnt, am liebsten ganz ausgestoßen und zunichte gemacht hätte.³⁶

Der Untersuchungsausschuss Freiburg-Stadt stufte Bujard im gleichen Jahr als Mitläufer ohne Sühnmaßnahmen ein.³⁷

Dieser kurze Einblick in die Entnazifizierungsakten evangelischer Pfarrer im Staatsarchiv Freiburg lässt deutlich werden, dass hier ein für die zeithistorische wie auch für die theologische Forschung höchst interessanter Bestand verwahrt wird.

³⁶ Schreiben Hermann Bujard an die Außenstelle der Spruchkammer Freiburg-Stadt vom 4.9.1948, in: ebd.

³⁷ Vgl. ebd.